

Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten
Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson
Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesevalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
--------------------------	-----------	--------

Sozialamt Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323
----------------------------------	--------------	--------

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Streng, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachungen
01	Satzung zur Kostenregelung der Essenversorgung in der Kita Zaatzke
02	Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe

03	Satzung zur Kostenregelung der Essenversorgung in der Kita Heiligengrabe
04	Satzung zur Kostenregelung der Essenversorgung in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe
05	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in Blumenthal
06	Satzung zur Kostenregelung der Essenversorgung in der Kita Blumenthal
07	Satzung zur Kostenregelung der Essenversorgung in der Kleinen Grundschule Blumenthal
08	Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Baustoffrecycling Mertens“
09	Beschlüsse des Amtsausschusses
10	Beschlüsse der Gemeinden
11	Informationen zum Förderprogramm der Dorferneuerung
11	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des Zweckverbandes sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers und des Geschäftsführers
13	Angebote für Bauland bzw. Wohnhaus

01	Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

Gemeindevertretung Heiligengrabe

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	06/00 - 071	115/00	28.09.2000	X	

Betreff: Neufassung der Hundesteuersatzung ab 1.1.2001

Rechtsgrundlagen: § 5 GO
§§ 1, 2 und § KAG
HundehV

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die nachfolgende Hundesteuersatzung mit Wirkung vom 1. Januar 2001. Damit tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Begründung: Die Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat mit Schreiben vom 30. Mai 2000 mitgeteilt, dass sie "eine Verlängerung der 1996 erfolgten Genehmigungen für Hundesteuersatzungen ... nicht ins Auge gefasst" habe. "Ausgangspunkt dabei ist der Sachverhalt, dass gewerblich genutzte Hunde von der Hundesteuer nicht erfasst werden dürfen. Die Hundesteuer ist eine besondere Steuer auf den Privatkonsum."
Weiterhin wurde in der vorliegende Satzung die Euro-Umstellung, die Problematik der gefährlichen Hunde und die Anpassung an geänderte rechtliche Grundlagen berücksichtigt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11	
anwesende Vertreter		11	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
8	2	1	-

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

P r e u ß
Bürgermeister

„Hundesteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) - in der jeweils gültigen Fassung - und der §§ 1, 2 und 3 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. 05. 1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231) - in der jeweils gültigen Fassung - und der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung HundehV) vom 12. 06. 1998 (GVBl. II Nr. 17 S. 418 ff.) - in der jeweils gültigen Fassung - erlässt die Gemeinde Heiligengrabe folgende Hundesteuersatzung:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung, Hundesteuermarke

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Heiligengrabe.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal gemeldet oder abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Hundesteuersatzung wird die Hundesteuermarkenpflicht eingeführt. Die Gebühr für die Hundesteuermarke beträgt 5,00 DM (2,56 Euro) je Marke. Die Hundesteuermarkengebühr ist zusätzlich zu der Steuer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu zahlen. Jeder Hundehalter erhält mit der Anmeldung / Veranlagung eine Hundesteuermarke, versehen mit einer Nummer nur für diesen angemeldeten Hund. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke im Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Amtskasse, Am Birkenwäldchen 1a in 16909 Heiligengrabe abzugeben (§ 7 gilt entsprechend). Die Übertragung dieser Hundesteuermarke auf einen anderen Hund ist nicht zulässig.
- (6) Als gefährliche Hunde im Sinne der Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg (HundehV) gelten:
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder

4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Gefährliche Hunde sind die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung HundehV) der jeweils gültigen Fassung - definierten Hunde und deren Kreuzungen, das sind u. a.:

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu, Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Alano, Cane Corso, Dobermann, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler, soweit diese kein Negativgutachten besitzen.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

1. Hund(e)

a) nur ein Hund gehalten wird	42,00 DM	(21,47 Euro)
b) für den zweiten Hund	72,00 DM	(36,81 Euro)
b) jeden weiteren Hund	102,00 DM	(52,15 Euro)

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 2, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Heiligengrabe aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose

Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunden, die
 - a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werdenoder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von Steuerbefreiungen ausgeschlossen.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch nur für einen Hund,
 - c) Hunde, die als Melde-, Begleit-, Sanitäts- oder Schutzhunde in einem vom Amt Heiligengrabe/Blumenthal anerkannten Verein ausgebildet werden und deren Halter Mitglieder dieses Vereines sind, höchstens jedoch je Halter zwei Hunde.
- (2) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von Steuerermäßigungen ausgeschlossen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung kann innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal gestellt werden. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal anzuzeigen.
- (5) Die Steuervergünstigung wird für drei Kalenderjahre gewährt. Beginnt die Vergünstigung im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt sie für den Rest dieses und in den nachstehenden Kalenderjahren.
- (6) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von der Steuervergünstigung ausgeschlossen

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf den Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich am 15. 02. mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann eine vierteljährliche bzw. halbjährliche Zahlung vereinbart werden.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Kämmerei, Sachgebiet Steuern, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613 ber. 1977 I S. 269) in der jeweils gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des KAG Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund oder mehrere Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund oder mehrere Hunde nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 die vom Amt Heiligengrabe/Blumenthal übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
6. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM (511,29 Euro) geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Hundesteuersatzung außer Kraft.

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2000 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 20.12.2000

**Reinhard Preuß
Bürgermeister und
Vorsitzender der Gemeindevertretung**

**Egmont Hamelow
Amtsdirektor**

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 28.09.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 26.01.2001

Hamelow
Amtsdirektor

02	Satzung zur Kostenregelung für die Essenversorgung in der Kita Zaatzke
----	--

Gemeindevertretung Zaatzke

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	11/00 - 050	77/00	07.12.2000	X	

Betreff: Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen und Getränken in der Kindertagesstätte "Gänseblümchen"

Rechtsgrundlagen: Kitagesetz § 17 zuletzt geändert am 07.07.2000

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Zaatzke beschließt auf ihrer Sitzung die Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen und Getränken in der Kita "Gänseblümchen" in Zaatzke. Der Beschluss vom 12.01.1995 Nr. 19/95 wird zum 01.01.2001 aufgehoben.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9	
anwesende Vertreter		6	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
6	-	-	-

Egmont Hamelow

Siegel

Joachim Kluchert

SATZUNG
zur Regelung der Kostenbeteiligung an der Speisung für die Kindertagesstätte in
Trägerschaft der Gemeinde Zaatzke

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes f. das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 17 des Brandenburgischen Kita-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung am 07.12.2000 folgende Satzung:

§ 1 Wirkungsbereich

In der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Zaatzke wird an den Wochentagen (Montag bis Freitag) für die Kita eine warme Hauptmahlzeit angeboten.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Die Kinder der in §1 genannten Kindertagesstätte haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich angeboten werden kann.

§ 3 Kostenbeteiligung der Eltern

- 1) Die Eltern werden gemäß §17 des Brdbg. KitaG an den Kosten der Speisung beteiligt.
- 2) Unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen für eine warme Hauptmahlzeit wird ein Kostenbeteiligungssatz der Eltern wie folgt festgelegt:

Kinder von 0-7 Jahre	2,50 DM (1,28 Euro)
Kinder von 7-12 Jahre	2,50 DM (1,28 Euro)

je Hauptmahlzeit.

Für die Bereitstellung von Getränken wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 2,00 DM (1,02 Euro) monatlich pauschal erhoben.

- 3) Aufwendungen für die Speisung in den Kindertagesstätten werden jährlich unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ermittelt. Erhöhen sich die Kosten für die Speisung, so wird der Kostenbeteiligungssatz der Eltern neu festgelegt.
- 4) Die Essengeldkassierung erfolgt immer bis zum 10. Werktag des darauffolgenden Monats.

§ 4 Kündigung

Bei zweimonatlichem Zahlungsverzug wird die Kündigung der Essenversorgung im Kita-Bereich ausgesprochen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Zaatzke, den 12.12.2000

Joachim Kluchert
Bürgermeister

Egmont Hamelow
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Zaatzke in ihrer Sitzung vom 07.12.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 26.01.2001

Hamelow
Amtsdirektor

03	Satzung zur Kostenregelung für die Essenversorgung in der Kita Heiligengrabe
----	--

Gemeindevertretung Heiligengrabe

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	12/00 - 119		21.12.2000	X	

Betreff: Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen und Getränken zum Frühstück und Vesper in der Kindertagesstätte Heiligengrabe

Rechtsgrundlagen: Kitagesetz § 17

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt auf ihrer Sitzung die Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen und Getränken zum Frühstück und Vesper in der Kita in Heiligengrabe. Der Beschluss vom 29.01.1998 Nr. 195/98 wird zum 01.02.2001 aufgehoben.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11	
anwesende Vertreter		9	
Beschlissen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
9	-	-	-

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

P r e u ß
Bürgermeister

SATZUNG
zur Regelung der Kostenbeteiligung an der Speisung für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Heiligengrabe

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes f. das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 17 des Brandenburgischen Kita-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung Heiligengrabe am 21.12.2000 folgende Satzung:

§ 1 Wirkungskreis

In der Kindertagesstätte Heiligengrabe, Wittstocker Straße 53, wird an den Wochentagen (Montag bis Freitag) eine warme Hauptmahlzeit angeboten.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Die Kinder der in §1 genannten Kindertagesstätte haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich angeboten werden kann.

§ 3 Durchführung der Kita-Speisung

Die Belieferung der Speisen erfolgt laut Vertrag mit "Jonny's gute Küche".

§ 4 Kostenbeteiligung der Eltern

- 1) Die Eltern werden gemäß §17 des Brdbg. KitaG an den Kosten der Speisung beteiligt.
- 2) Unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen für eine warme Hauptmahlzeit wird ein Kostenbeteiligungssatz der Eltern wie folgt festgelegt:

Kinder von 0-7 Jahre	2,50 DM (1,28 Euro)
----------------------	---------------------

je Hauptmahlzeit.

Für die Getränke zum Frühstück und Vesper wird im Kita-Bereich ein zusätzlicher Betrag von je 0,30 DM (0,15 Euro) täglich erhoben.

Die Hortkinder zahlen täglich 0,50 DM (0,26 Euro).

- 3) Aufwendungen für die Speisung in den Kindertagesstätten werden jährlich unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ermittelt. Erhöhen sich die Kosten für die Speisung, so wird der Kostenbeteiligungssatz der Eltern neu festgelegt.
- 4) Der Auftragnehmer übernimmt die Organisation und Absicherung der Essengeldkassierung. Die Essengeldkassierung erfolgt immer bis zum 05. des Monats für den Vormonat.

§ 5 Kündigung

Bei zweimonatlichem Zahlungsverzug wird die Kündigung der Essenversorgung im Kita-Bereich ausgesprochen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.
Heiligengrabe, den 27.12.2000

Reinhard Preuß
Bürgermeister

Egmont Hamelow
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 21.12.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 26.01.2001

Hamelow
Amtsdirektor

04	Satzung zur Kostenregelung für die Essenversorgung in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe
----	---

Gemeindevertretung Heiligengrabe

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	12/00 - 120	140/00	21.12.2000	X	

Betreff: Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe
Rechtsgrundlagen: Brandenburgisches Schulgesetz § 113
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt auf ihrer Sitzung die Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11	
anwesende Vertreter		9	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
9	-	-	-

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

P r e u ß
Bürgermeister

SATZUNG

zur Regelung der Kostenbeteiligung an der Speisung für die Integrierte Gesamtschule Heiligengrabe in Trägerschaft der Gemeinde Heiligengrabe

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes f. das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der

jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung am 21.12.2000 folgende Satzung:

§ 1 Wirkungskreis

In der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe, Wittstocker Straße 63, wird an den Wochentagen (Montag bis Freitag) eine warme Hauptmahlzeit angeboten.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Die Schüler der in §1 genannten Schule haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich angeboten werden kann.

§ 3 Durchführung der Schülerspeisung

Die Schülerspeisung erfolgt laut Vertrag mit "Jonny's gute Küche".

§ 4 Kostenbeteiligung der Eltern

- 1) Die Eltern werden gemäß § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den Kosten der Speisung beteiligt.
- 2) Unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen für eine warme Hauptmahlzeit wird ein Kostenbeteiligungssatz der Eltern wie folgt festgelegt:

Schüler der Klassen 1 bis 10 3,00 DM (1,53 Euro)

je Hauptmahlzeit.

- 3) Aufwendungen für die Speisung in den Schulen werden jährlich unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ermittelt. Erhöhen sich die Kosten für die Speisung, so wird der Kostenbeteiligungssatz der Eltern neu festgelegt.
- 4) Der Auftragnehmer übernimmt die Organisation und Absicherung der Essengeldkassierung. Die Essengeldkassierung erfolgt immer mittwochs, donnerstags und freitags im voraus für die nächste Kalenderwoche.

§ 5 Kündigung

Bei zweimonatlichem Zahlungsverzug wird die Kündigung der Essenversorgung im Schulbereich ausgesprochen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 27.12.2000

Reinhard Preuß
Bürgermeister

Egmont Hamelow
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 21.12.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 26.01.2001

Hamelow
Amtsdirektor

05	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten
----	---

Gemeindevertretung Blumenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0001/00	126/01	08.01.2001	X	

Betreff: Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten
Rechtsgrundlagen: § 90 des VIII. Buches-Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163) sowie des § 16 der Amtsordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBL I S. 682) i.V.m. §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBL I S. 1 398) und des § 17 des Kitagesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBL I S. 178) alle in der zur Zeit geltenden Fassung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blumenthal beschließt die nachfolgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle Blumenthal.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11			
anwesende Vertreter		7			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
7	-	-	-	Seite:	

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

Hanisch
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte/Tagespflegestellen in Trägerschaft der Gemeinde Blumenthal

Auf Grund des § 90 Abs. 1 Punkt 3 des SGB VII (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.1996 (BGBl. I, Seite 477), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl., S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) und § 17 Abs. 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I, S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07. 2000 (GVBl. I, S. 106) wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsanspruch

1. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schulgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.
Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf, Tagesbetreuung erforderlich macht. Der Anspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von vier Stunden erfüllt.
2. Längere Betreuungszeiten werden gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erforderlich macht.

§ 2

Gebührentatbestand

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Blumenthal werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren erhoben.
2. Tagesbetreuung umfasst die Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder entsprechend des Rechtsanspruches (§1). Die Tagesbetreuung kann in Kindertagesstätten oder Tagespflegestellen erfolgen.
3. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten, Grundschulhorte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 3

Aufnahme von Kindern Abschluss/Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Für die Aufnahme von Kindern in die Tagesbetreuung und die Erhebung von Benutzungsgebühren gelten in der kommunalen Kindertagesstätte/Tagespflegestellen der Gemeinde Blumenthal folgende Einstufungskriterien

Krippen	:	Kinder von 0 - 3 Jahren
Kindergarten	:	Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt
Hortkinder	:	Schulkinder bis einschließlich 4. Schuljahrgangsstufe
Tagespflegestelle	:	Kinder von 0 -2 Jahren

- In begründeten Fällen ist nach Einzelfallentscheidung eine Aufnahme von Kindern anderer Altersgruppen in Tagespflege möglich.
2. Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in der Kita aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder aus nicht bekannten Gründen länger als eine Woche, so muss vor Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
 3. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit zwischen der Gemeinde Blumenthal und den Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der kommunalen Kindertagesstätte/Tagespflegestelle.
 4. Die Aufnahme eines Kindes in der kommunalen Einrichtung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, trifft der Träger, die Gemeinde Blumenthal, nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung.
 5. Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung des Kindes) bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt vier Wochen zum Ende eines Monats. Für

die Wahrnehmung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.

Wird die Kündigung durch die Gemeinde Blumenthal ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen. Die Gemeinde Blumenthal kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind von der Tagesbetreuung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

6. Die Gemeinde Blumenthal kann Betreuungsverträge kündigen, wenn gesetzliche Bestimmungen den vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen.
7. Für Kinder, die nicht in Blumenthal (einschließlich Ortsteilen) ihren Wohnsitz haben, müssen vor Aufnahme in die Kindereinrichtung oder Tagespflegestelle der Gemeinde Blumenthal eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Gemeinde vorlegen, in der bestätigt wird, dass jährlich der Differenzbetrag zwischen Elternbeitrag und Ist-Kosten je Kita-Platz übernommen wird.

§ 4

Umfang und Art der Betreuung

1. Entsprechend dem Rechtsanspruch (§1) werden folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

Krippe und Kindergarten/Tagespflegestellen

Betreuungszeiten	bis 3 Stunden	=	75%
	6 Stunden	=	100%
	bis 8 Stunden	=	105%
	bis 10 Stunden	=	110%

Hort

Betreuungszeiten	bis 2 Stunden	=	50%
	4 Stunden	=	100%
	bis 5 Stunden	=	105%
	6 Stunden	=	110%

Die Betreuungszeiten werden auf volle Stunden aufgerundet.

2. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich, die in der Regel vom gewählten Betreuungsbedarf erheblich abweicht. Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist bei Abweichung vom gewählten Betreuungsbedarf während der Schulzeit ein zusätzliches Betreuungsgeld (Feriengeld) zum Elternbeitrag vom 3,00 DM/1,53 Euro täglich zu zahlen.
3. Die Personensorgeberechtigten haben die Wahl, zu welcher Tageszeit sie das Betreuungsangebot (vormittags oder nachmittags) für ihr Kind in Anspruch nehmen wollen. Mit der Leiterin der Kindereinrichtung/Tagespflegestelle und unter Berücksichtigung der Einhaltung des pädagogischen Auftrages lt. Kita-Gesetz werden die Art und der Umfang der Betreuung abgestimmt. Die Festlegungen hierzu erfolgen im Betreuungsvertrag. Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitungskraft der Kindereinrichtung/Tagespflegestelle.

§ 5

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt (Personensorgeberechtigte gemäß §7 SGB VII und sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen).
2. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

3. Nach Aufnahme des Kindes (Abschluss eines Betreuungsvertrages) besteht die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung. Wird das Kind aus einer Einrichtung abgemeldet (keine Kündigung des Betreuungsvertrages) und vor Ablauf von 2 Monaten wieder angemeldet, ist der Elternbeitrag auch für die dazwischen liegende Zeit zu entrichten.
4. Der Elternbeitrag für eine Krippenbetreuung wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für eine Kindergartenbetreuung ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

§ 6

Bemessungsgrundlage für die Festlegung des Elternbeitrages

1. Die Benutzungsgebühr wird einmal jährlich ermittelt und durch Bescheid festgesetzt. Die Grundlage der Ermittlung der Benutzungsgebühr bildet das Einkommen der Personensorgeberechtigten.
Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Personensorgeberechtigten sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, Renten, Leistungen der Sozialhilfe, Kindergeld) hinzuzurechnen.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.
Vom Einkommen nach Satz 3 wird die auf das Einkommen entrichtete Steuer sowie ein Pauschalbetrag von 22% für Vorsorgeaufwendungen abgesetzt.
2. Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Einkommens ist das der Aufnahme des Kindes voran gehende Kalenderjahr. Von dem so ermittelten Einkommen stellen 1/12 die Grundlage für die Monatsgebühr dar.
3. Zum Nachweis des Einkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen. (z.B. Lohnsteuerkarte, Steuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen)
Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat kein oder ein unvollständiger Einkommensnachweis wird der Höchstbetrag der jeweiligen Altersgruppe festgesetzt.
4. Der Elternbeitrag wird in der Kindertagesstätte bei Kindern von 0 - 6 Jahren für 12 Monate, bei Hortkindern von 6 - 11 Jahren für 11 Monate erhoben.
5. Die Höhe der Elternbeiträge wird einmal im Jahr überprüft.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

1. Die Elternbeiträge werden nach Einkommen der Gebührenpflichtigen und dem Umfang der Betreuung bemessen. Dabei wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Unterhaltsleistungen an Ehegatten oder Kinder werden berücksichtigt.
Zur Einkommensermittlung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, im Rahmen des Antragsverfahrens eine entsprechende Einkommenserklärung bei der Gemeinde Blumenthal vorzulegen.
Bei der Erhebung der Elternbeiträge zählt in der Reihenfolge der unterhaltsberechtigten Kinder das älteste Kind als erstes Kind.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den abgeschlossenen Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der Staffelung der Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung und

aus den beiliegenden Anlagen 1 - 3 (diese entsprechen 100%). Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt. Der Höchstbetrag darf die Kosten des Kita-Platzes nicht übersteigen. Sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen nicht bereit, gegenüber der Gemeinde Blumenthal ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihr Kind den Höchstbetrag in der entsprechenden Betreuungsform.

3. Die Staffelung der Elternbeiträge berücksichtigt den mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betreuungsumfang und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
4. Veränderungen der vereinbarten Betreuungszeit sind unverzüglich zur Neufestsetzung der Elternbeiträge mitzuteilen.
5. Bei Änderung der vereinbarten Betreuungszeit entsprechend § 1 dieser Satzung ist diese umgehend anzuzeigen und im Betreuungsvertrag zu ändern. Die Änderung der Betreuungszeit erfolgt zum 1. des folgenden Monats. Dies kann im Einzelfall zur Änderung des Elternbeitrages führen.
6. Für Gastkinder (Kinder, die nur tageweise die Einrichtung/Tagespflegestelle besuchen , z.B. bei Arbeitssuche der Eltern) ist ein täglicher Beitrag zu zahlen:

Krippenkinder	12,00 DM/6,14 Euro plus Essengeld
Kindergartenkinder	10,00 DM/5,11 Euro plus Essengeld
Hortkinder	5,00 DM/2,56 Euro plus Essengeld

Bei Besuch der Einrichtung/Tagespflegestelle länger als 30 Tage wird der Elterbeitrag anteilig nach dieser Satzung berechnet und erhoben.

§ 8 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kita in Zusammenarbeit mit dem Kita -Ausschuss festgelegt.
2. Zwischen Weihnachten und Silvester wird die Kindertagesstätte geschlossen. Bei Bedarf legt die Gemeinde Blumenthal die geänderten Öffnungszeiten fest.

§ 9 Fälligkeit und Stundung des Elternbeitrages

1. Die Elternbeiträge sind bis zum 5. des laufenden Monats im Voraus zu zahlen.
2. Bei Vorliegen sozialer Gründe kann auf schriftlichen Antrag der Elternbeitrag gem. 222 Abgabenordnung (AO) gestundet werden.

§ 10 Beitragsermäßigung

1. Die Gemeinde Blumenthal gewährt innerhalb der festgelegten Sozialstaffel gemäß Anlagen 1 - 3 dieser Satzung dem 2. Kind, für das Elternbeiträge erhoben werden, eine Ermäßigung des Elternbeitrages von 25% (erhoben werden 75%), dem 3. Kind und jedem weiteren, für das Elternbeiträge erhoben werden, eine Ermäßigung der Elternbeiträge von 50% (erhoben werden 50%).
2. Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag für Familien mit besonders niedrigem Einkommen sowie hohen wirtschaftlichen und sozialen Belastungen teilweise oder vollständig vom Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin übernommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft. Die Satzung vom 23.01.1995 tritt außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt

Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Blumenthal, den 09.01.2001

pRamona Hanisch
Bürgermeisterin

Egmont Hamelow
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 08.01.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 26.01.2001

Hamelow
Amtsdirektor

06	Satzungen zur Kostenregelung für die Versorgung in der Kindertagesstätte Blumenthal
----	---

Gemeindevertretung Blumenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0002/00	127/01	08.01.2001	X	
Bearbeiter/in		Kürzel		Tag der Erstellung	
Frau Kreßner				28.12.2000	

Betreff: Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen und Getränken zum Frühstück und Vesper in der Kindertagesstätte Blumenthal

Rechtsgrundlagen: Kitagesetz § 17

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blumenthal beschließt auf ihrer Sitzung, die Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen und Getränken zum Frühstück und Vesper in der Kita in Blumenthal.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		7			
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:	
7	-	-	-		

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

Hanisch
Bürgermeister

SATZUNG

zur Regelung der Kostenbeteiligung an der Speisung für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Blumenthal

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes f. das Land Brandenburg (KAG)

in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 17 des Brandenburgischen Kita-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung Blumenthal am 08.01.2001 folgende Satzung:

§ 1 Wirkungskreis

In der Kindertagesstätte Blumenthal, Bahnhofstr. 3A, wird an den Wochentagen (Montag bis Freitag) eine warme Hauptmahlzeit angeboten.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Die Kinder der in §1 genannten Kindertagesstätte haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich angeboten werden kann.

§ 3 Durchführung der Kita-Speisung

Die Kindergartenspeisung erfolgt laut Vertrag vom 02.01.2000 mit "Jedermann Menü".

§ 4 Kostenbeteiligung der Eltern

- 1) Die Eltern werden gemäß §17 des Brdbg. KitaG an den Kosten der Speisung beteiligt.
- 2) Unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen für eine warme Hauptmahlzeit wird ein Kostenbeteiligungssatz der Eltern wie folgt festgelegt:

Kinder von 0-7 Jahre	2,75 DM (1,41 Euro)
----------------------	---------------------

je Hauptmahlzeit.

Für die Getränke zum Frühstück und Vesper wird im Kita-Bereich ein zusätzlicher Betrag von je 0,50 DM (0,26 Euro) täglich erhoben.

- 3) Aufwendungen für die Speisung in den Kindertagesstätten werden jährlich unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ermittelt. Erhöhen sich die Kosten für die Speisung, so wird der Kostenbeteiligungssatz der Eltern neu festgelegt.
- 4) Der Auftragnehmer übernimmt die Organisation und Absicherung der Essengeldkassierung. Die Essengeldkassierung erfolgt immer bis zum 05. des Monats für den Vormonat.

§ 5 Kündigung

Bei zweimonatlichem Zahlungsverzug wird die Kündigung der Essenversorgung im Kita-Bereich ausgesprochen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Blumenthal, den 09.01.2001

Ramona Hanisch
Bürgermeisterin

Egmont Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 08.01.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 26.01.2001

Hamelow
Amtdirektor

07	Satzungen zur Kostenregelung für die Versorgung in der Kleinen Grundschule Blumenthal
----	---

Gemeindevertretung Blumenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0003/00	128/01	08.01.2001	X	

Betreff: Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen in der Kleinen Grundschule Blumenthal
Rechtsgrundlagen: Brandenburgisches Schulgesetz § 113
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blumenthal beschließt auf ihrer Sitzung die Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen in der Kleinen Grundschule Blumenthal.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11			
anwesende Vertreter		7			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
7	-	-	-		
				Seite:	

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

H a n i s c h
Bürgermeisterin

SATZUNG

zur Regelung der Kostenbeteiligung an der Speisung für die Kleine Grundschule Blumenthal in Trägerschaft der Gemeinde Blumenthal

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes f. das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung am 08.01.2001 folgende Satzung:

§ 1 Wirkungskreis

In der Kleinen Grundschule Blumenthal, Parkweg 2, wird an den Wochentagen (Montag bis Freitag) eine warme Hauptmahlzeit angeboten.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Die Schüler der in §1 genannten Schule haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich angeboten werden kann.

§ 3 Durchführung der Schülerspeisung

Die Schülerspeisung erfolgt laut Vertrag vom 02.01.2000 mit "Jedermann Menü".

§ 4 Kostenbeteiligung der Eltern

- 1) Die Eltern werden gemäß § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den Kosten der Speisung beteiligt.
- 2) Unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen für eine warme Hauptmahlzeit wird ein Kostenbeteiligungssatz der Eltern wie folgt festgelegt:

Schüler der Klassen 1 bis 6	3,15 DM (1,61 Euro)
-----------------------------	---------------------

je Hauptmahlzeit.

- 3) Aufwendungen für die Speisung in den Schulen werden jährlich unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ermittelt. Erhöhen sich die Kosten für die Speisung, so wird der Kostenbeteiligungssatz der Eltern neu festgelegt.
- 4) Der Auftragnehmer übernimmt die Organisation und Absicherung der Essengeldkassierung. Die Essengeldkassierung erfolgt immer mittwochs, donnerstags und freitags im voraus für die nächste Kalenderwoche.

§ 5 Kündigung

Bei zweimonatlichem Zahlungsverzug wird die Kündigung der Essenversorgung im Schulbereich ausgesprochen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 09.01.2001

Ramona Hanisch
Bürgermeisterin

Egmont Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 08.01.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 26.01.2001

Hamelow
Amtsdirektor

08	Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Baustoffrecycling Mertens“
----	---

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Baustoffrecycling Mertens“ gem.§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Gemeinde Blumenthal / Landkreis Ostprignitz - Ruppin

Der von der Gemeindevertretung Blumenthal gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Baustoffrecycling Mertens“ (Bearbeitungsstand 12/2000) wird zur förmlichen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ein ca. 1 ha großes Gebiet, dass sich westlich an die Kartoffellagerhalle am Ortsausgang Richtung Langnow in der Heidelberger Straße anschließt.

Das Vorhaben beinhaltet das Aufstellen und den zeitlich befristeten Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage, bestehend aus einem Brecher und einer nachgeordneten Siebanlage.

Der Satzungsentwurf und dieBegründung werden gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Vom 19.02.2001 bis zum 19.03.2001

im Bauamt der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe während der Zeiten

Montag + Donnerstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hamelow

Amtsdirektor

09	Beschlüsse des Amtsausschusses
----	--------------------------------

Auflistung der Beschlüsse des Amtsausschusses

Nr.	Datum	Inhalt
38/00	20.12.2000	Haushaltssatzung 2001

10	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
126/01	08.01.2001	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in der Kita Blumenthal
127/01	08.01.2001	Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen, Frühstück und Vesper in der Kita Blumenthal
128/01	08.01.2001	Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen in der Kleinen Grundschule Blumenthal
129/01	08.01.2001	Neuordnung – Grundstück Straße der Einheit 28
130/01	08.01.2001	Verlängerung der Laufzeit zur Modernisierung – Bahnhofstr. 1
131/01	08.01.2001	Vergabe von Leistungen – m.a.u.s. Ausstattung Kleine Grundschule

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
139/00	21.12.2000	Satzung zur Kostenregelung der Essenversorgung in der Kita
140/00	21.12.2000	Satzung zur Kostenregelung der Essenversorgung in der Schule
141/00	21.12.2000	Nutzungsvertrag mit dem Jugendclub e. V.
142/00	21.12.2000	Vergabe von Leistungen – Medieninitiative m.a.u.s.

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
38/00	19.12.2000	Diskussion zur Entwicklung der Gemeindestruktur im Zuge der Kommunalreform
39/00	19.12.2000	Vertragsabschluss über die Lieferung von Elektroenergie

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Nr.	Datum	Inhalt
47/00	15.12.2000	Haushaltssatzung 2001
48/00	15.12.2000	Diskussion zur Entwicklung der Gemeindestruktur im Zuge der Kommunalreform
49/00	15.12.2000	Straßenrechtliche Einstufung der Wald- und Feldwege

11	Informationen zum Förderprogramm der Dorferneuerung
----	---

Nach Information durch das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin ergibt sich zum 01.01.2001 hinsichtlich der Mitgliedschaft von Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal im Förderprogramm der Dorferneuerung folgender Stand:

1. Die Gemeinden Wernikow und Papenbruch scheiden aus dem Förderprogramm aus.
2. Die Gemeinde Blandikow bleibt für voraussichtlich noch ein Jahr im Förderprogramm.
3. Die Gemeinde Blesendorf wird in die Vorbereitungsphase des Förderprogramms mit der Folge aufgenommen, dass voraussichtlich ab 2002 Förderanträge gestellt werden können.

Maßnahmen privater Zuwendungsempfänger werden mit bis zu 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch mit 40.000,- DM je Maßnahme gefördert.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter und Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden.

Von Eigentümern aus der Gemeinde Blandikow können formgebundene Anträge auf Förderung von Maßnahmen bis zum 31.03.2001 beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin eingereicht werden.

Zu den einzelnen Voraussetzungen, unter denen eine Förderung erfolgt, wird es vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin eine Bekanntmachung geben.

Antragsformulare können im Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Zimmer 12 abgeholt werden.

12	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des Zweckverbandes sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers
----	--

Feststellung des Jahresabschlusses 1999

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1999 wurde am 18.12.2000 in Höhe eines Jahresüberschusses von 3.816.091,00 DM durch die Verbandsversammlung festgestellt.

Entlastung des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers

Dem Verbandsvorsteher, Herrn Reinhard Preuß und dem Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Siederer, wurde für das Wirtschaftsjahr 1999 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht des Abschlussprüfers liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Birkenwäldchen 1, 16909 Heiligengrabe, während einer Woche nach dieser Bekanntmachung, öffentlich aus.

Hamelow
Verbandsvorsteher

Siederer
Geschäftsführer

16909 Maulbeerwalde, Blesendorfer Str. 3

gr. Wohnhaus, Bj. um 1900, 2.264 m²

Verkehrswert: 43.000,00 DM

Bauland in Maulbeerwalde

3.431 m² – Jägerstraße und 3.587 m² – Feldstraße
zur Bebauung mit einem Wohnhaus – vermessen
MINDESTANGEBOT: je 17.500,00 DM

Bauland in Heiligengrabe

Eckgrundstück Wittstocker Str. / Am Spatzenberg
ca. 590 m² - Bodenrichtwert 42,00 DM/ m²

Bauland in Blumenthal

Wittstocker Chaussee
Bodenrichtwert: 35,00 DM/ m²

16909 Zaatze OT Glienicke, Liebenthaler Weg

Baugrundstück 966 m² - ruhige Lage

Verkehrswert: 22,00 DM m²

Die Angebote sind einzureichen bei der Amtsverwaltung Heiligengrabe /Blumenthal,
Am Birkenwäldchen 1A,
16909 Heiligengrabe, Tel. 033962/67320 – Fax / 67333

weitere Baugrundstücke

B-Plangebiet „Alte Gärtnerei“ in Zaatze und B-Plangebiet „Südliche Dorfstücke“ in
Blumenthal

Interessenten melden sich bitte bei der Amtsverwaltung Heiligengrabe /Blumenthal.

**Gemeindegebietsreform
Möglichkeiten und Risiken**

Wie Sie bereits der Presse und anderen Medien entnehmen konnten, wird in den nächsten
Monaten eine Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg vorbereitet.

Nach der Ämterbildung, in der die Verwaltungen mehrerer Gemeinden zusammengefasst
wurden, sollen nun auch die Gemeinden – insbesondere die vielen kleinen – zu größeren
Gemeinden zusammengeführt werden.

Gegenwärtig hat das Land Brandenburg ca. 1500 Gemeinden, von denen haben etwa 860
weniger als 500 Einwohner. Gerade diese Kleinstgemeinden sind häufig nicht in der Lage,
gemeindliche öffentliche Einrichtungen zur Durchführung pflichtiger und freiwilliger
Selbstverwaltungsaufgaben, wie z. B. Grundschule, Kindertagesstätte, Sporthallen u. ä., für
ihre Bürger zu unterhalten. Die Diskrepanz zwischen dem erforderlichen Einzugsbereich
einerseits und der Gemeindegröße sowie der geringen eigenen Steuerkraft andererseits ist zu
groß.

Gerade für unseren Bereich wird dieses Problem durch einen prognostizierten Rückgang der Einwohnerzahlen um ca. 12 Prozent bis zum Jahr 2015 noch größer werden.

Die mangelnde Leistungsfähigkeit führt zu einer Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung, da Aufgaben entweder nicht erfüllt oder auf andere (Amt, Zweckverbände) übertragen werden. Mit der Übergabe an Dritte reduzieren sich zugleich die Möglichkeiten der direkten demokratischen Mitwirkung bei der Gestaltung der Aufgabenerfüllung.

Bereits im Sommer vergangenen Jahres hat die Landesregierung Leitlinien für eine Gemeindegebietsreform herausgegeben. In der Zwischenzeit liegt ein Gesetzesentwurf zur Änderung der Gemeinde- und Amtsordnung vor, der im Wesentlichen die Grundlagen für eine bevorstehende Gemeindegebietsreform beinhaltet. Es ist davon auszugehen, dass dieser Gesetzesentwurf auch in der vorliegenden Form den Landtag passieren wird.

Es ist Ihnen sicher nicht entgangen, dass in den vergangenen Gemeindevertretersitzungen regelmäßig die Diskussion um eine Gemeindegebietsreform auf der Tagesordnung stand. Das Interesse der Bürger selbst hielt sich dabei in Grenzen. Die Abgeordneten haben sich größtenteils intensiv mit der bevorstehenden Reform befasst. Dabei ging es in erster Linie darum zu überprüfen, welche Möglichkeiten und Risiken in einer bevorstehenden Reform liegen und welche Vorstellungen von Seiten der jeweiligen Gemeinde in eine Gebietsreform eingebracht werden können. In einer ersten Gesprächsrunde hat der Vertreter der Landesregierung für die Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal vorgeschlagen, dass sich alle Gemeinden zu einer großen Gemeinde zusammenschließen. Das Amtsmodell, wie es bisher praktiziert wurde, kommt nicht mehr in Betracht, da wir die 5000-Einwohnergrenze auch in naher Zukunft nicht überschreiten werden. Zwar gilt auch bei amtsfreien Gemeinden die magische Grenze von 5000 Einwohnern, jedoch ist das Land eher bereit, amtsfreie Gemeinden unter 5000 Einwohnern zu bilden als Ämter in dieser Größenordnung zu belassen.

Bei einer Zusammenführung der Gemeinden würde es nur noch eine Gemeindevertretung geben, die sich aus den gewählten Vertretern aller Gemeinden zusammensetzt. Diese neu zu schaffende Vertretung könnte dann alle Aufgaben der Daseinsvorsorge sowie alle Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wieder wahrnehmen. Dies ist, wie bereits oben angeführt, zurzeit nur noch in den wenigsten Gemeinden bei uns möglich. In den einzelnen Orten würden Ortsbeiräte gewählt werden sowie Ortsbürgermeister, die sich hauptsächlich mit den individuellen Angelegenheit vor Ort befassen. Dazu würden u. a. das gesellschaftliche und kulturelle Leben zählen sowie Aufgaben, die vor Ort besser und effektiver erledigt werden können. Es wäre Aufgabe der Gemeindevertretung, für diese Aufgaben dann auch die materielle und finanzielle Basis zu schaffen.

Bedenken werden regelmäßig dahingehend angemeldet, dass bei dieser Konstellation es nicht garantiert werden kann, dass aus jedem Ort ein Vertreter in der neuen Gemeindevertretung stimmberechtigt mitwirken kann. Das ist richtig, aber auch bei einer Zusammenlegung von 2 bzw. 3 Gemeinden zu einer neuen Gemeinde kann nicht gewährleistet werden, dass von jeder Gemeinde ein Stimmrecht wahrgenommen wird. Es kommt letztlich auf die Art und Weise der Aufstellung der Kandidaten durch die Mandatsträger an bzw. hängt viel vom Wahlverhalten der Bürger ab. Sie werden durch Ihre Stimme noch mehr als bisher darauf Einfluss nehmen, wer Sie in einer neu zu wählenden Gemeindevertretung vertritt.

In der Freiwilligkeitsphase, die vom Land bis zum 31.3.2002 festgeschrieben ist, können die Gemeinden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. In diesen Vereinbarungen können die Gemeinden ihre jeweiligen Schwerpunkte festschreiben. Wie soll beispielsweise

mit den Erlösen aus Grundstücksverkäufen umgegangen werden Welche Entwicklungsschwerpunkte sollen künftig in der Gemeinde Beachtung finden? Wie soll das gesellschaftliche Leben bzw. wie sollen die Vereine künftig gefördert werden? Und anderes mehr.

Das Land fördert darüber hinaus die Bildung von amtsfreien Gemeinden, indem sie pro Einwohner 300,- DM zur Verfügung stellt, die dann die Gemeinden für ihre Vorhaben einsetzen können. Um zu gewährleisten, dass die größeren Gemeinden dauerhaft über gesicherte finanzielle Handlungsspielräume verfügen, wird die Reform mit einem kommunalen Finanzausgleichsgesetz abgeschlossen werden. Es ist also davon auszugehen, dass das Land nach Abschluss dieses Gesetzes kleine Gemeinden nicht mehr gefördert werden.

Neben der Bildung einer Gemeinde aus allen Gemeinden des Amtsbereiches wurde auch angeregt, darüber nachzudenken, ob ein Zusammengehen mit den Gemeinden des Amtes Wittstock-Land sowie der Stadt Wittstock möglich ist. Unabhängig davon, welche Variante diskutiert wird, sollten 2 grundsätzliche Überlegungen berücksichtigt werden:

1. Was ändert sich im Rahmen einer Gebietsreform für den Bürger?
2. Was ändert sich für die Gemeinde?

Ausgehend von den Ergebnissen dieser Überlegungen sollten dann die künftigen Strukturen für unsere Region festgemacht werden. Nur wenn wir über dauerhaft arbeitsfähige Gemeindevertretungen und leistungsfähige verfügen, wird es uns gelingen, unsere Wünsche für die Zukunft umzusetzen und Voraussetzungen zu schaffen, um unsere Orte auch künftig attraktiv und lebenswert zu gestalten.

Ich kann nur allen Bürgern unseres Amtsbereiches empfehlen, sich in die Diskussionen um eine Gemeindegebietsreform mit einzubringen, damit das Ergebnis dieser Reform letztendlich auch von so vielen Bürgern wie möglich getragen wird. Sollten Sie inhaltliche Fragen zu der Reform haben oder Fragen zur Durchführung und Ausgestaltung, so können Sie sich gern an mich wenden.

Hamelow
 Amtsdirektor

Veranstaltungen

Zaatzke

25.01.	Bürgertreffen zur Gemeindegebietsreform
26.01.	Jahreshauptversammlung BSV Schwarz Weiß Zaatzke e.V.
10.02.	Sportlerball BSV Zaatzke
15.02.	Gemeindevertretersitzung
16.02.	Preisskat
24.02.	Bürgertreffen - Thema: Geschichte von Zaatzke

Vorankündigungen für März 2001

02.03.	Kinderfasching
03.03.	Frauentagsfeier
15.03.	Gemeindevertretersitzung
16.03.	Preisskat
23.03.	Rentnerfeier

Bitte auch die Bekanntmachungen in den Schaukästen und der Tagespresse beachten.

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren den Rentnern der Gemeinden des Monats Februar recht herzlich zum Geburtstag

Blandikow

04.02.2000	Hans-Siegfried Gesche	zum 77. Geburtstag
07.02.	Christel Karras	zum 63. „
08.02.	Gundula Detke	zum 71. „
18.02.	Frieda Gielsdorf	zum 81. „
22.02.	Walter Rau	zum 69. „
24.02.	Lotte Czerniak	zum 81. „

Blesendorf

05.02.	Fritz Machnau	zum 68. „
15.02.	Ilse Bismark	zum 70. „

Blumenthal

01.02.	Kurt Freude	zum 73. „
03.02.	Jürgen Graefe	zum 61. „
04.02.	Georg Muschner	zum 72. „
04.02.	Doris Frey	zum 66. „
07.02.	Ruth Müller	zum 70. „
11.02.	Margarete Pachal	zum 62. „
12.02.	Erna Stutzke	zum 73. „
12.02.	Brunhilde Ludwig	zum 65. „
18.02.	Bruno Zimmermann	zum 65. „
20.02.	Helmuth Singer	zum 69. „
22.02.	Lydia Freude	zum 81. „
22.02.	Martha Merten	zum 91. „
23.02.	Else Schmidt	zum 74. „
25.02.	Arnold Kublank	zum 61. „
27.02.	Gertraud Doll	zum 76. „

Grabow

03.02.	Ernst Dräger	zum 65. „
04.02.	Arnim Krause	zum 70. „
04.02.	Hildegard Müller	zum 70. „
08.02.	Irmgard Schramm	zum 78. „
20.02.	Erhard Bartel	zum 69. „
26.02.	Herlinde Rahn	zum 77. „
28.02.	Heinz Büttner	zum 82. „

Heiligengrabe

01.02.	Natalie Schmidt	zum 85. „
--------	-----------------	-----------

02.02.	Margarete Friese	zum 71.	„
04.02.	Ilse Büschke	zum 73.	„
14.02.	Frieda Möller	zum 74.	„
20.02.	Selma Wunsch	zum 78.	„
24.02.	Julianna Schmidt	zum 77.	„
25.02.	Otto Gerbert	zum 75.	„
27.02.	Erwin Seemann	zum 73.	„
29.02.	Doris Dose	zum 61.	„

Jabel

06.02.	Liesbeth Schmidt	zum 72.	„
16.02.	Gerda Nageldick	zum 84.	„
26.02.	Edith Ritter	zum 74.	„

Liebenthal

07.02.	Christa Wehde	zum 63.	„
12.02.	Georg Skarupke	zum 73.	„
14.02.	Hertha Türk	zum 78.	„
16.02.	Karoline Keck	zum 92.	„
21.02.	Erwin Gertz	zum 71.	„
26.02.	Erika Dittmann	zum 61.	„

Maulbeerwalde

22.02.	Elfriede Baumann	zum 63.	„
27.02.	Rudolf Siebert	zum 74.	„

Papenbruch

07.02.	Helga Paaschen	zum 61.	„
08.02.	Rosemarie Siecke	zum 66.	„
18.02.	Hertha Fölber	zum 75.	„
24.02.	Herbert Klüggen	zum 75.	„

Rosenwinkel

13.02.	Richard Spiller	zum 67.	„
24.02.	Heinz Alwin	zum 73.	„

Wernikow

21.02.	Lisbeth Bock	zum 97	„
21.02.	Grete Unger	zum 78.	„

Zaatzke

04.02.	Edith Krüger	zum 71.	„
05.02.	Helmut Berndt	zum 71.	„
11.02.	Ilse Seewald	zum 68.	„
13.02.	Günter Hellmuth	zum 67.	„

17.02.	Werner Hirsing	zum 70.	„
19.02.	Charlotte Standke	zum 76.	„
20.02.	Gisela Eisenberger	zum 62.	„
23.02.	Ilse Derke	zum 62.	„

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren den Rentnern der Gemeinden des Monats Februar recht herzlich zum Geburtstag

Blandikow

04.02.2000	Hans-Siegfried Gesche	zum 77. Geburtstag
07.02.	Christel Karras	zum 63. „
08.02.	Gundula Detke	zum 71. „
18.02.	Frieda Gielsdorf	zum 81. „
22.02.	Walter Rau	zum 69. „
24.02.	Lotte Czerniak	zum 81. „

Blesendorf

05.02.	Fritz Machnau	zum 68. „
15.02.	Ilse Bismark	zum 70. „

Blumenthal

01.02.	Kurt Freude	zum 73. „
03.02.	Jürgen Graefe	zum 61. „
04.02.	Georg Muschner	zum 72. „
04.02.	Doris Frey	zum 66. „
07.02.	Ruth Müller	zum 70. „
11.02.	Margarete Pachal	zum 62. „
12.02.	Erna Stutzke	zum 73. „
12.02.	Brunhilde Ludwig	zum 65. „
18.02.	Bruno Zimmermann	zum 65. „
20.02.	Helmuth Singer	zum 69. „
22.02.	Lydia Freude	zum 81. „
22.02.	Martha Merten	zum 91. „
23.02.	Else Schmidt	zum 74. „
25.02.	Arnold Kublank	zum 61. „
27.02.	Gertraud Doll	zum 76. „

Grabow

03.02.	Ernst Dräger	zum 65. „
04.02.	Arnim Krause	zum 70. „
04.02.	Hildegard Müller	zum 70. „
08.02.	Irmgard Schramm	zum 78. „
20.02.	Erhard Bartel	zum 69. „
26.02.	Herlinde Rahn	zum 77. „
28.02.	Heinz Büttner	zum 82. „

Heiligengrabe

01.02.	Natalie Schmidt	zum 85. „
02.02.	Margarete Friese	zum 71. „
04.02.	Ilse Büschke	zum 73. „
14.02.	Frieda Möller	zum 74. „

